

Dringliche Interpellation Luzius Theiler (GaP): Chliforst: Mit welchen weiteren Schritten will der Gemeinderat die BLS-Werkstätte im Landwirtschaftsgebiet verhindern?

Am 2. November 2017 hat der Stadtrat mit deutlichem Mehr «Nein zum Chliforst» mit folgenden Forderungen zugestimmt:

1. Der Gemeinderat wird aufgefordert, sich in der Öffentlichkeit klar gegen den Standort Chliforst zu positionieren.
2. Der Gemeinderat wird aufgefordert, im Rahmen der Mitwirkung zum Sachplan Stellung zu nehmen und sich in seiner Stellungnahme zu Handen des BAV dezidiert gegen den Standort Chliforst zu äussern.
3. Der Gemeinderat wird aufgefordert, sich beim Kanton als Mehrheitsaktionär wie auch bei der BLS für die Zusammenarbeit mit den SBB und damit für den Verzicht des Baus der geplanten Werkstätte beim Standort Chliforst einzusetzen.
4. Der Gemeinderat wird aufgefordert, mit den umliegenden, durch das Bauvorhaben der geplanten BLS-Werkstätte im Chliforst betroffenen Gemeinden (Mühledorf, Frauenkappelen, usw.) Kontakt aufzunehmen und eine gemeinsame Strategie gegen den Standort Chliforst aufzubauen.

Leider wurde inzwischen der Standort Chliforst ohne grossen Widerstand der Stadt in den eidg. Sachplan Verkehr und in den kantonalen Richtplan aufgenommen und die BLS hat ihr Projekt für die Werkstätte vorgestellt. Dies ändert jedoch nichts daran, dass die Werkstätte mitten im Landwirtschaftsgebiet «mit wesentlichen Zielen des Bundesgesetzes über die Raumplanung» kollidiert, wie ein Gutachten der Stiftung für Landschaftsschutz vor zwei Jahren ergab. Es ist deshalb so gut wie sicher, dass das Plangenehmigungsverfahren gemäss Eisenbahngesetz und Umweltverträglichkeitsprüfung von verschiedenen Gerichtsinstanzen beurteilt werden wird. Dabei kommt natürlich der Haltung der Stadt Bern besondere Bedeutung zu. Gemäss Art. 18a des Eisenbahngesetzes kann die Standortgemeinde weiterhin ihre Interessen juristisch wahrnehmen.

Welche juristischen und politischen Schritte wird der Gemeinderat unternehmen, um in Umsetzung der Motion «Nein zum Chliforst» die BLS-Werkstätten im Landwirtschaftsland und im Wald zu verhindern?

Begründung der Dringlichkeit

Möglicherweise bereits im Herbst oder Winter beginnt das Plangenehmigungsverfahren für das BLS-Projekt. In den Medien sind Spekulationen über ein Einknicken des Gemeinderates aufgetaucht. Aus rechtlichen wie auch aus politischen Gründen braucht es deshalb schnell Klarheit.

Bern, 28. Februar 2019

Erstunterzeichnende: Luzius Theiler

Mitunterzeichnende: Zora Schneider, Tabea Rai, Angela Falk, Regula Tschanz, Ursina Anderegg, Ladina Kirchen Abegg, Katharina Gallizzi, Lea Bill, Regula Bühlmann, Leena Schmitter, Devrim Abbasoglu-Akturan, Eva Krattiger, Seraina Patzen, Rahel Ruch, Patrizia Mordini, Yasemin Cevik, Katharina Altas, Mohamed Abdirahim, Matthias Stürmer, Manuel C. Widmer, Brigitte Hilty Haller, Marcel Wüthrich, Patrik Wyss, Bettina Jans-Troxler, Anna Schmassmann, Alexander Feuz, Rudolf Friedli, Ueli Jaisli, Kurt Rüeegsegger

Antwort des Gemeinderats

Mit Schreiben der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern (JGK) vom 6. November 2017 wurde die Stadt Bern zur Anhörung/Vernehmlassung zur Anpassung sowohl des Sachplans Verkehr (Teil Infrastruktur Schiene) des Bundes als auch des kantonalen Richtplans (Massnahme B_04) aufgefordert. Zur Diskussion standen die Festsetzung eines Standorts für eine neue BLS-Werkstätte entweder in Chliforst-Nord oder in Niederbottigen.

Der Gemeinderat kam der mit SRB 2017-467 vom 2. November 2017 erheblich erklärten Richtlinienmotion nach und sprach sich mit Stellungnahme vom 31. Januar 2018 an die JGK dafür aus, das Sach- und Richtplanverfahren im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben erneut durchzuführen und auf die Festsetzung eines Standorts sowohl in Chliforst-Nord als auch in Niederbottigen zu verzichten. Diese Anträge wurden umfassend begründet, unter anderem damit, dass die Realisierung der geplanten BLS-Werkstätte sowohl am Standort Niederbottigen als auch am Standort Chliforst-Nord zu einem erheblichen Kulturlandverlust und zu einem schweren Eingriff in die Landschaft führen würde. Zudem wurde angeführt, dass eine langfristig absehbare und nachhaltige städtebauliche Entwicklung im Westen von Bern durch eine BLS-Werkstätte stark beeinträchtigt würde. Schliesslich wurde geltend gemacht, dass nach Ansicht der Stadt Bern für die Beanspruchung von Kulturland, Fruchtfolgeflächen und Wald der Nachweis der Standortgebundenheit für eine BLS-Werkstätte in Niederbottigen und Chliforst-Nord sowie die dazu zwingend durchzuführende umfassende Interessenabwägung fehlten.

Eine undifferenzierte, gleichwertige Ablehnung der Standorte Chliforst-Nord und Niederbottigen wäre aus Sicht des Gemeinderats jedoch fahrlässig gewesen. Entgegen der ursprünglichen Annahme, dass bloss der Standort Chliforst-Nord das Sach- und Richtplanverfahren durchlaufen würde, lag mit dem Standort Niederbottigen eine Alternative vor. Ein Scheitern von Chliforst-Nord hätte somit höchstwahrscheinlich nicht den Verzicht auf den Bau einer Werkstätte in der Stadt Bern, sondern die Wahl des aus städtischer Perspektive noch weit ungeeigneteren Standorts Niederbottigen zur Folge gehabt. Angesichts der damaligen Ausgangslage, dass trotz dem politischen Anliegen des Stadtrats voraussichtlich ein Werkstätten-Standort auf Gemeindeboden der Stadt Bern westlich des Bahnhofs festgelegt werden würde, sprach sich der Gemeinderat daher eventualiter für den Standort Chliforst-Nord aus.

Am 1. Februar 2018 wurde auch eine entsprechende Medienmitteilung des Gemeinderats veröffentlicht.

Entgegen dem Antrag der Stadt Bern hat der Regierungsrat des Kantons Bern in seiner Stellungnahme vom 25. April 2018 (RRB-Nr. 367/2018) dem Bund die Festsetzung des Standorts Chliforst-Nord im Sachplan Verkehr beantragt. Am 7. Dezember 2018 hat der Bundesrat beschlossen, die BLS-Werkstätte am Standort Chliforst-Nord als Festsetzung ins Objektblatt 4.1 des Sachplans Verkehr (Teil Infrastruktur Schiene) aufzunehmen. Gegen Beschlüsse des Bundesrats betreffend Festsetzungen in Sachplänen gibt es keine Rechtsmittelmöglichkeiten (Art. 189 Abs. 4 Bundesverfassung (BV; SR 101)). Mit Beschluss der JGK vom 14. Dezember 2018 wurde das Vorhaben «BLS-Werkstätte Chliforst Nord» als Fortschreibung, welche auf einer Anordnung eines Sachplans des Bundes beruht, vom Kanton zur Kenntnis genommen und in der Massnahme B_04 festgesetzt. Richtplanfortschreibungen, die als Nachvollzug eines Sachplans des Bundes bzw. auf eine darin enthaltene Anordnung hin erfolgen, sind ebenfalls nicht mit Rechtsmitteln anfechtbar (Art. 23 Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1)).

Bis anhin ist der Gemeinderat somit den vom Stadtrat vorgegebenen Richtlinien gefolgt, sich anlässlich der ihm gebotenen Möglichkeiten sowohl gegen den Standort Chliforst-Nord als auch gegen den Standort Niederbottigen auszusprechen. Zwecks Verhinderung fahrlässiger Unterlassun-

gen hat sich der Gemeinderat aber für den Fall, dass von Bund und Kanton entgegen dem Antrag der Stadt Bern doch eine BLS-Werkstätte auf dem Gebiet der Stadt Bern festgesetzt würde, zu Vorkehrungen gezwungen gesehen, damit eine solche Festsetzung am für die zukünftige Stadtentwicklung am wenigsten schlechten Standort vorgenommen würde. In diesem Sinne setzt(e) sich der Gemeinderat parallel zur ablehnenden Vernehmlassung und Medienmitteilung zur Grundsatzfrage dennoch für die Vertretung der Interessen der Stadt Bern in der Begleitgruppe «Werkstätte BLS», im Beurteilungsgremium «Studienauftrag BLS-Werkstätte Chlifforst Nord» und in der Dialoggruppe «Chlifforst Nord» ein. Hier gilt es für den Fall vorzusorgen, dass sich wider die genannten Bemühungen des Gemeinderats der Bau der BLS-Werkstätte am Standort Chlifforst-Nord nicht verhindern lassen könnte. Diese Interessenvertretung wird der Gemeinderat der Stadt Bern aus den genannten Gründen bis auf weiteres fortführen und die Interessen der Stadt Bern bestmöglich in die bereits gestartete Ausarbeitung des Bauprojekts einbringen.

Diese parallel erfolgende, aktive Interessenvertretung stellt aber in keiner Weise einen Vorentscheid bezüglich der weiterhin ablehnenden Haltung zur Grundsatzfrage, ob überhaupt eine neue BLS-Werkstätte auf dem Gemeindegebiet der Stadt Bern gebaut werden soll, dar. Diesbezüglich wird der Gemeinderat weiterhin der erheblich erklärten Richtlinienmotion des Stadtrats nachkommen. Die nächste Gelegenheit für rechtliche Schritte bietet sich im Rahmen des voraussichtlich im Herbst 2019/Frühling 2020 anlaufenden Plangenehmigungsverfahrens. Hier wird der Gemeinderat anlässlich der öffentlichen Auflage des Plangenehmigungsgesuchs die Möglichkeit haben, Einsprache gegen das Projekt zu erheben und darin sowohl sämtliche bereits in der Stellungnahme vom 31. Januar 2018 betreffend die Sach- und Richtplanfestsetzung vorgebrachten als auch neue, auf das konkrete Plangenehmigungsgesuch zurückgehende Rügen vorzubringen (Art. 18d ff. Eisenbahngesetz (EBG; SR 742.101)). Sollte sich dazumal eine Einsprache als notwendig erweisen, könnte bis vor Bundesgericht gegen die BLS Werkstätte auf Gemeindegebiet der Stadt Bern und/oder gegen die konkrete Ausgestaltung des Plangenehmigungsgesuchs vorgegangen werden. Ob eine entsprechende Einsprache erhoben und ob allfällige ablehnende Rechtsmittelentscheide weitergezogen werden, kann jedoch erst nach Vorliegen des konkreten Plangenehmigungsgesuchs entschieden werden.

Bern, 27. März 2019

Der Gemeinderat